

biet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes für alle Bereiche staatlicher Interessen.

(2) Das Amt ist Informationszentrum für alle Fragen der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes. Es ist verantwortlich für die aufgabenspezifische Information der Strahlenschutzfachkräfte sowie der Leiter und verantwortlichen Mitarbeiter von Institutionen, in denen mit ionisierender Strahlung oder Kernmaterial umgegangen wird. Das Amt nimmt Einfluß auf die mit der Nutzung der Kernenergie zusammenhängende Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes.

### III.

#### Arbeitsorganisation, Struktur und Vertretung im Rechtsverkehr

##### §10

(1) Das Amt gliedert sich in Hauptabteilungen und Abteilungen. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Amtes werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Zur Lösung fachspezifischer Schwerpunktaufgaben auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes können dem Amt Einrichtungen unterstellt werden. Die Bildung solcher Einrichtungen des Amtes bedarf der Bestätigung des Ministerrates. Die Leiter werden vom Präsidenten des Amtes berufen und abberufen.

(3) Die Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen des Amtes sowie die Leiter der unterstellten Einrichtungen sind für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben dem Präsidenten des Amtes persönlich verantwortlich und rechen-schaftspflichtig und gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt.

(4) Die Aufgaben der Hauptabteilungen und Abteilungen des Amtes, die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter regelt der Präsident des Amtes im einzelnen in der Arbeitsordnung und in den Funktionsplänen.

##### §11

(1) Das Amt ist rechtsfähig und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Amt wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten. Für den Fall seiner Verhinderung beauftragt der Präsident des Amtes einen Vizepräsidenten oder Hauptabteilungsleiter mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Präsidenten nach Maßgabe dieses Statuts.

(3) Der Vizepräsident und die Hauptabteilungsleiter sind berechtigt, das Amt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(4) Mitarbeiter des Amtes und andere Personen können das Amt entsprechend den Rechtsvorschriften und gemäß der ihnen vom Präsidenten schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

### IV.

#### Schlußbestimmungen

##### §12

(1) Das Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. Mai 1967 über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 46 S. 305) außer Kraft.

Berlin, den 30. August 1973

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

#### Anordnung über die Kontrolle von Kernmaterial

vom 5. September 1973

Auf Grund des § 14 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. März 1972 über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (GBl. II Nr. 17 S. 181) wird zur Kontrolle von Kernmaterial und zum Nachweis, daß Kernmaterial nicht für Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen abgezweigt wird, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung ist anzuwenden auf den Verkehr mit Kernmaterial, das sich innerhalb des Territoriums der DDR, unter ihrer Jurisdiktion oder überall sonst unter ihrer Kontrolle befindet. Sie gilt nicht für Kernmaterial, das sich unter der Kontrolle anderer Staaten oder im Transit auf oder über dem Territorium der DDR befindet.

(2) Kernmaterial im Sinne dieser Anordnung ist Ausgangsmaterial oder spezielles spaltbares Material.

Ausgangsmaterial ist:

- Uran mit natürlicher Isotopenzusammensetzung,
- an U-235 abgereichertes Uran,

- Thorium

in Form von Metall, als Legierung, chemische Verbindung oder Konzentrat.

Spezielles spaltbares Material ist:

- Pu-239,
- U-233,
- an U-235 oder U-233 angereichertes Uran,
- Material, das eines oder mehrere der vorher Genannten enthält.

Nicht als Kernmaterial im Sinne dieser Anordnung gelten:

- uran- oder thoriumhaltiges Material im Bergbau oder in der Erzaufbereitung,
- Erzurückstände,

sofern das Material oder die Rückstände nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Kernmaterialkontrolle umfaßt die quantitative und qualitative Nachweisführung von Kernmaterial, die Führung und Überprüfung der Unterlagen, die Überprüfung der Begrenzungsmaßnahmen und die Berichterstattung.

##### § 2

#### Kontrollorgan

(1) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist vom Ministerrat als das zuständige Organ für die Kernmaterialkontrolle benannt worden und verantwortlich für die Realisierung des Abkommens vom 7. März 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (nachstehend Abkommen genannt) und für den Abschluß von Zusatzvereinbarungen mit der Internationalen Atomenergieorganisation (im folgenden IAEA genannt).